

ſchrift darüber — welche ſeit Jahren in Kurheſſen ſtattgefunden, noch mehr aber das zügelloſe Benehmen des Herzogs Karl von Braunſchweig haben gleichzeitig in der Beziehung höchſt nachtheilig gewirkt, als die Menſchen durch bittere Erfahrungen belehrt ſind, daß nach Aufhebung des deutſchen Reichsverbandes der Willkür der Fürſten keine Schranken geſetzt ſind, nachdem der Bundestag zur völligen Paſſivität ſich verurtheilt und bewieſen hat, wie viel Hohn er von einem Fürſten, wie dem Herzog Karl, zu ertragen vermöge“. „Die factiſche Abſetzung des Herzogs Karl von Braunſchweig, welcher der gänzlichen Unwürdigkeit des Fürſten halber die Sanction der Regierungen nicht wird verſagt werden können, hat ein Beiſpiel aufgeſtellt, welches dem Anſehen und der Würde der Regierungen nicht anders als ſchädlich hat werden können.“

Dann werden die ſpeciellen Urfachen der Unzufriedenheit ausführlich erörtert. Zunächſt behauptete man, daß der Adel die höchſten und wichtigſten Stellen des Landes inne habe und daß er allen Reformen, ſobald dieſe nicht mit dem Intereſſe des Adels übereinſtimmen, in den Weg trete. Das Uebergewicht des Adels ſei außerdem noch dadurch befeſtigt, daß im Jahre 1819 die allgemeine Ständeverſammlung in zwei Kammern getheilt worden und der Adel einen ſo überwiegenden Antheil an der Geſetzgebung erhalten habe, daß er jede Erleichterung der Laſten der anderen Stände ablehne, falls es ſeinem Intereſſe widerſtreite. Die Denkschrift kann nicht umhin, dieſen Vorwurf bis zu einem gewiſſen Grade als einen begründeten anzuerkennen. Ein zweiter Grund zur Unzufriedenheit liegt „in dem Mangel jeder angemessenen Publicität der ſtändiſchen Verhandlungen“. Die Klage darüber iſt nicht ganz ungerechtfertigt. In dem Umſtande, daß „die Verhältniſſe der landesherrlichen Kaſſen Jedermann unbekannt ſind“, wird eine weitere Veranlaſſung zur Erſchütterung des Vertrauens gefunden. Dann beſpricht die Denkschrift die bäuerlichen Verhältniſſe, die in einigen Theilen des Landes noch beſtehende Leibeigenſchaft und die Eigenbehörigkeit ſowie die gutsherrlichen Zehnten, Abgaben und Laſten, welche auf dem pflichtigen Grundeigenthume ruhen. Zulezt werden die Klagen